

Legitimation der institutionalisierten Reichsorgane

Legitimation der institutionalisierten Reichsorgane, deren Gesetze und Dokumente.

Die Deutschen werden wie die angewandten Gesetze es vorschreiben, als „**Staatenlos**“ geführt, da sie sich für das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* entschieden haben. Dies betrifft auch alle *Bewegungen, Gemeindegründern* und *Gruppierungen* die als *Reichsbürger* eingestuft werden, zu. Der *Gelbe Schein* und die Ausweise der *Reichsbürger* sowie der BRD sind Urkundenfälschungen und helfen dem Mangel, „**im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein**“, NICHT ab.

Gemäß der Deutschen Reichsverfassung <http://verfassung-deutschland.de> sind die beiden gesetzgebenden Organe „Bundesrath“ und „Volks-Reichstag“ nicht nur für die Überwachung und Einhaltung der staatlichen Ordnung verantwortlich, sondern auch für Gesetze und auch die Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches.

Beide Verfassungsorgane haben die Körperschaft **Deutsche Reichsdruckerei** sowie alle von ihr angefertigten und ausgegebenen Dokumente, in öffentlich einberufenen Tagungen, genehmigt und legitimiert.

Seit dem Jahr 1919, gab es auf deutschem Boden zu keiner Zeit gleichzeitig beide Verfassungsorgane (Bundesrath und Reichstag) und dies bis in das Jahr 2009. Erst am 23. Mai 2009 wurde das Parlament als Volks-Reichstag durch den Bundesrath (vor dem Reichstag in Berlin) proklamiert und nachfolgende per **Gesetzblatt** reaktiviert.

Hier die Kurzerklärung, wer uns NICHT legitimiert hat: Als souverän denkende und handelnde Deutsche, legen wir keinen Wert auf Genehmigungen und Legitimationen durch *BRD-Personal, Reichsbürger*, nichtdeutsche Organisationen wie die *UN, EU* oder die Alliierten, geschweige denn die „*Bonner BRDDDRdvD*“ oder deren nichtstaatliche Unternehmungen.

Wir legitimieren uns durch die offenkundige Anwendung und Durchführung unserer **Deutschen Reichserfassung**, seit dem 29. Mai 2008!

Es darf jedem Deutschen klar sein, daß die Souveränität des Deutschen Reiches NUR durch souveräne Entscheidungen, Handlungen und die Anwendung der souveränen Gesetze durch das Deutsche Volk erfolgen kann. Der „Bundesrath“ und der „Volks-Reichstag“ haben sich das ab 2008 auf die Nationalflagge

geschrieben und juristisch korrekt eine hervorragende Situation für das Deutsche Volks geschaffen, die es nun gilt umzusetzen. Sehen Sie hierzu unsere bisher zusätzlich in Kraft gesetzten Gesetze hier im Amtsblatt: <http://www.deutscher-reichsanzeiger.de> und auch die veröffentlichten Reichsgesetze, die zwingend anzuwenden sind, damit wir uns von allen Fremdverwaltungen und feindlich gesinnten Bewegungen, Parteien und Reichsbürger verabschieden können.

Welche Verfassung geht dem BRDrecht vor?

Die Veröffentlichungen eines Bundesgesetzblattes der BRD im Internet sowie das *Bundesministerium der Justiz* und für *Verbraucherschutz* – und der *Bundesanzeiger Verlag* sind nichts anderes als Täuschung im Rechtsverkehr, denn Reichsgesetze sind gemäß der konkurrierenden Gesetzgebung vorrangig und immer als den übergeordneten Rechtskreis zu verstehen.

<http://verfassung-deutschland.de#Artikel2>

(Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor, die BRD und Ihre Unternehmungen können gemäß dem Teilgebietsanspruch und der fehlenden Souveränität höchstens auf der Ebene der Landgesetze handeln.)

http://de.wikipedia.org/wiki/Konkurrierende_Gesetzgebung

Das GG des BRD beruft sich durch das *Bundesverfassungsgericht* auf die Weimarer Verfassung von 1919, auch wenn sie das abstreitet.

Zitat aus dem Grundgesetz **für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 140**: “Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“ Querverweise dazu: Urteil:1. Das Deutsche Reich existiert fort siehe Urteil des BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363] 3.Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft. (vgl. BverwGE 17, 192=DVBl 1964, 147) (BverGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363))

Die Weimarer Verfassung **war nie vom freien Deutschen Volk beschlossen und gegeben, sondern diente nur den Plänen der Weltzionisten.**

Das GG besagt aber auch:

Artikel 31 des GG: “**Bundesrecht bricht Landesrecht**”

Frage: Wer ist der Bund, der das Bundesrecht hat?

Diese Weimarer Verfassung besagt:

Artikel 13 der Weimarer Verfassung: **“Reichsrecht bricht Landesrecht”**

Frage: Welches Reichrecht bricht hier was?

Die einzig wahre und nie außer Kraft gesetzte Verfassung Deutschlands besagt:

Artikel 2 der Verfassung Deutschland: „.....daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.....“.

Wenn also das Reich ein Gesetz wie z.B § 203 StGB in Kraft gesetzt hat, dann kann die BRD, da sie im Geltungsbereich des Deutschen Reiches handelt nicht einen gleichnamigen § 203 StGB mit anderem Text anwenden. **Hier steht eindeutig Reichsrecht vor BRD-Recht.**

Wäre die Weimarer Verfassung z.B. die richtige Verfassung, dann hätten wir die gleiche Situation, da die WRV in Artikel 178 Absatz 2 folgendes in Kraft hält. Zitat anfang: **“Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft,...”** Zitatende. So wird mit Artikel 13 der WRV **den damaligen Kaiserreichsgesetzen das Vorrecht erteilt.**

Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung Deutschlands, Zitat anfang: **“Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:”** aber lesen Sie selbst Zitatende

Übertragen wir diese Erkenntnis nun auf Staatsangehörigkeitsausweis, (bei der BRD der Gelbe Schein), dann darf doch verstanden werden, **daß Urkunden und Ausweise des Deutschen Reiches, den Ausweisen und Urkunden eines Bundes und seiner Ländern, vorgehen.**

Es darf verstanden werden, daß die „BRD-Behörden“ keine Urkunden und Ausweise im Rechtskreis von „Deutschland als Ganzes“ (Grenzen 31.07.1914) ausstellen können und auch dafür NICHT legitimiert sind. Dies ist auch sehr leicht festzustellen durch die Verwendung des sogenannten Bundesadlers der absolut identisch mit den Adler der Weimarer Zionisten-

Republik ist.

Dies wird noch bekräftigt, durch [Artikel 4](#), Absatz 1. und 12. der Verfassung Deutschlands;
Absatz 1 *Zitatanfang*:

„die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den [Artikel 3](#) dieser Verfassung erledigt sind,....“

Zitatende

Absatz 12: *Zitatanfang*:

sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

Zitatende

Es darf verstanden werden, daß nur die Ausweise und Dokumente nach Reichs- und Bundesstaatsrecht ausgestellt werden können, die unter <http://reichsdruckerei.de> und <http://deutsche-reichsdruckerei.de> zu finden sind.

Sie müssen sich nicht wundern wenn die aktuellen Sicherheitskräfte (POLIZEI) keine Ordnung schaffen können, da sie ständig von Staatenlosen, Reichsbürgern, Patrioten, Parteien, Bewegungen, Religionsgruppen, Gemeindegründer, Freistaatgründern, Demos und Geschichtsfälschern mißbraucht und getäuscht wird. Wenn eine staatenlose Person die POLIZEI in Frage stellt, braucht sie sich nicht wundern, wenn sie auch wie eine rechtlose Person behandelt wird, denn Staatenlosigkeit bedeutet gemäß angewandten Gesetzen auch Rechtlosigkeit.

Auch hier darf verstanden werden, daß **nicht die BRD** gegen die Verfassung und Gesetze des Deutschen Reichs verstößt, sondern die oben genannten Gruppierungen, allen voran die *Reichsbürgerszene*. Die die *BRD* als Verräter und Betrüger tituliert, aber selbst gegen die Verfassung und die Gesetze Deutschlands und des Deutschen Reiches verstößt.

Wie soll es jemals zu einer Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands kommen, wenn 99% der Reichsbewegungen, Reichsbürger und Patrioten es ablehnen, die eingerichteten institutionalisierten Organe anzuerkennen. Persönliche Befindlichkeiten haben bei so einer wichtigen und weltpolitischen Aufgabe nichts verloren, es gelten folgende deutsche Werte: Unbestechlichkeit,

Ehrlichkeit, Mut zur Verantwortung und korrekten Handlung, Treue zur Verfassung und den wahren Reichsgesetzen, Treue zum Deutschen Volk und der deutschen Heimat.

**Völkerrechtssubjekt ist das „Deutsches Reich“
Völkerrechtsobjekt ist der „Nationalstaat Deutschland“**

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt **“Deutsches Reich” nicht untergegangen** und die Bundesrepublik Deutschland **nicht sein Rechtsnachfolger**, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. **(diese Aussage ist Falsch da die echte Grenzgebung 1914 ist)** Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der **“These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches”** erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, **“damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann”**.

Einfach in zwei Absätzen erklärt:

Nur Reichs- und Staatsangehörige, die im Besitz eines unserer Dokumente sind und im Personenstandsregister des Deutschen Reiches geführt werden, sind gemäß tatsächlichem Gesetz rechtsfähig und geschäftsfähig. Demgemäß berechtigt zu wählen, gewählt zu werden, ein Amt anzunehmen und auch ernannt zu werden.

WIR (Reichsleitung, Bundesrath und Volks-Reichstag), unsere Dokumente, Gesetze, Beschlüsse und Handlungen wurden nur durch rechts- und geschäftsfähige Deutsche legitimiert.

Herausgegeben durch das [Reichsamt des Innern](#) zum 18. November 2018

Antrag als Delegierte(r) bzw. Abgeordnete(r) des wahren Deutschen Parlaments

Reichstag 1871 - 1918 und ab 2009 (VRT) -

Mit der Proklamation durch den Bundesrath vor dem Reichstagsgebäude in Berlin, am 23. Mai 2009, wurde das wahre Deutsche Parlament als Volks-Reichstag wieder reaktiviert.

Mit diesem **Antrag** <https://www.volks-reichstag.de/daten/Antrag-zum-Volks-Reichstag.pdf> und diesem **Volkseid** <https://www.volks-reichstag.de/daten/Volkseid.pdf> können Sie gemäß der **Hausordnung des Volks-Reichstag** Delegierte(r) bzw. Abgeordnete(r) werden und Ihre Stimme zum Wohle des Deutschen Volkes erheben.

Der Reichstag besteht aus 580 Delegierten

- 236 aus dem **Preußen**
- 183 Stimmen aus Deutschösterreich (397 + 183 Delegierte)
- 48 aus dem **Bayern**
- 23 aus dem **Sachsen**
- 17 aus **Württemberg**
- 15 aus dem **Reichsland Elsaß-Lothringen**
- 14 aus dem **Baden**
- 9 aus **Hessen**
- 6 aus **Mecklenburg-Schwerin**
- je 3 aus dem **Sachsen-Weimar-Eisenach**, dem **Oldenburg**, dem **Braunschweig** und der **Freien und Hansestadt Hamburg**
- je 2 aus dem **Sachsen-Meiningen**, dem **Sachsen-Coburg-Gotha** und dem **Anhalt**
- und je einen aus den übrigen Staaten.

Die Grundrechte des deutschen Volkes Im Jahr 1849 und

im Jahr 2019

Die Grundrechte des deutschen Volkes

Original-Zitat aus dem gleichnamigen Buch 1849:

Die Vertreter des deutschen Volkes in Frankfurt haben den ersten Theil des großen Verfassungswerkes beendigt, welcher enthält

die Grundrechte des Volkes.

Die Grundrechte, das heißt solche Rechte, welche nothwendig erachtet sind zur Begründung einer freien Existenz für jeden einzelnen deutschen Bürger, eines fröhlichen Aufblühens all der großen und kleinen Gemeinschaften innerhalb der deutschen Grenzen; diese Grundrechte werden euch allen, jedem Bürger und Bauer, wie jeder Gemeinde in Stadt und Land, zugesichert in der Weise, daß euer Landesherr und eure besonderen Landstände, wenn sie pflichtvergessen solche Rechte zu kränken versuchen sollten, davon abgemahnt werden durch die höchste Gewalt der deutschen Nation, daran verhindert, wenn es Noth thut, durch die Gesamtbürgerschaft von 40 Millionen freier Deutschen.

Denn dieses sind die Grundrechte nicht der Sachsen oder der Hessen, nicht der Schwaben oder der Preußen, sondern des deutschen Volkes, welches jetzt zum erstenmal vereinigt wird in eine rechtliche und staatliche Gemeinschaft, und zu dem regen Fleiße des Gewerbes, zu der Betriebsamkeit seiner Schiffer und Kaufleute, zu dem Adel der Wissenschaft und dem Schmucke der Kunst jetzt die höchste Ehre und das innigste Band der deutschen Freiheit und Staatsgemeinschaft sich hinzunimmt.

Darum achtet es hoch, was euch gegeben ist; lacht die aus, welche euch sagen es seien der Rechte nicht genug – denn nicht auf ein Stückchen Berechtigung mehr oder weniger kommt es jetzt an, sondern auf die endliche Einigung unseres herrlichen Volkes, das, wenn es geeinigt ist, wahrlich sich leicht hinzunehmen wird, was etwa an Rechten ihm noch fehlen sollte.

Sollte euch aber einer sagen, daß nicht in Frankfurt das Recht für euch gefunden werde, sondern für jeden auf seinem speziellen Landtag, und daß es also nichts auf sich habe mit diesen Grundrechten des deutschen Volkes, bis die Herren in Dresden oder München auch noch ihre Weisheit dazu gegeben und hie und da ein Stückchen euch abgezwickelt haben – den werft nur gleich zur Thür hinaus, denn er will nichts wissen von **Deutschlands Einheit und also auch nichts von der wirklichen Freiheit, die nicht aufblühen kann, bevor die Kleinstaaterei beseitigt ist und in einem großen Staate alle Deutschen frei athmen** und weder den Nachbar fürchten noch die Polizei. Achtet dieses Grundrecht hoch; aber vergeßt nicht, daß es nur Rechte sind, eitel Worte und Papier, wenn man sie nicht geltende macht.

Das ist eure Pflicht; es muß ein Jeder von Euch dafür wirksam sein, daß diese Rechte zur That und Wirklichkeit werden. Von all den Lasten, welche die Thorheit und die Noth früherer Geschlechter auf euch vererbt haben, von der polizeilichen Bevormundung, durch den Staat, von den Fesseln, welche die Feudalknechtschaft dem Landsmann, der Gewerbszwang dem Städter angelegt hat, von der Gewohnheit des blinden Gehorsams gegen Herrn Amtmann und des albernen Respekts gegen den Herrn Grafen können euch eure Vertreter in Frankfurt nicht befreien; das müßt ihr selber thun. Eure Vertreter können euch nur die Wege weisen, euch sagen, was ihr zu fordern berechtigt, was nicht zu leiden ihr euch und euren Kindern schuldig seit. Das haben sie gethan, und nun lest und erwägt die einzelnen Beschlüsse, damit keiner sich ferner was einem derselben zuwiderläuft je gefallen lasse, sondern nach Bürgerpflicht, auch wenn Gefahr dabei wäre, sich solchen Übergriffen widersetze, im sicheren Vertrauen auf den Beistand der deutschen Reichsgewalt und aller guten deutschen Bürger.

I. Nun folgen die Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

Reichs- und Staatsbürgerrecht.

- **1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.**
- **2. Jede Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht.....**

..... sowie euer Anspruch auf den Schutz, den die Grundrechte allen Deutschen gewähren, ist nicht abhängig von Gesetzen, die für Preußen oder Hannover gelten.

USW.

Deutsche nicht für die Selbstregierung geeignet so das oberste Gericht der EU.

[Lesen Sie den gesamten Text der am 06.02.2011 veröffentlicht wurde und im April 2019 so real ist, wie Tag und Nacht.](#)

Was viele schon lange wissen, hat das oberste Gericht der Europäischen Union in einem Rechtsverfahren bestätigt. Die Bevölkerung Deutschlands ist nicht fähig sich selber zu regieren. Das historisch einmalige Urteil erläuterte der vorsitzende Richter mit den Worten, es sei „die Antwort auf die eindeutig demonstrierte Inkompetenz und Gleichgültigkeit der deutschen Bevölkerung, über wie das Land regiert wird und zeigt einen völligen Mangel an Interesse am politischen Geschehen.“ Als Konsequenz aus diesem höchstrichterlichen Entscheid, darf die deutsche Bevölkerung nicht mehr ihre Vertreter in Bund, Länder und Gemeinden wählen.

„Die Entscheidung war überhaupt nicht leicht, aber leider mussten wir sie fällen,“ sagte Richter P. L. Celsus. „Die Europäische Verfassung oder der sogenannte Lissabon-Vertrag sagt ganz eindeutig: Im Falle, dass das Wahlvolk eines Landes der europäischen Union nicht mehr handlungsfähig oder sonst wie nicht mehr in der Lage ist die Aufgaben der Selbstregierung durchzuführen, dadurch eine ernste Gefahr für das Allgemeinwohl und der ganzen Nation entsteht, dann kann die besagte Gruppe durch ein neues Volk ersetzt werden, das qualifizierter und engagierter ist.“

„Im Lichte der Tatsache ihrer totalen Apathie gegenüber wichtigen Themen, welche das Wohlergehen der Nation betrifft, und ihre Unfähigkeit sogar die simpelsten Prinzipien auf die eine Demokratie aufbaut zu verstehen, haben wir keine andere Wahl gehabt als das Urteil zu fällen, die deutsche Bevölkerung ist nicht in der Lage sich selber zu regieren,“ sagte Celsus. „Was sie aber gut können ist sich über alles beschweren und jammern,“ fügte er hinzu. Diese kontroverse Entscheidung, betonten die Richter, sei nicht eine Verunglimpfung des Charakters der Deutschen, sondern eine notwendige Massnahme im gesamten Interesse des Landes und der EU.

„Ein Land hat das Recht auf die best möglichen Repräsentanten als Staatsführer, die durch die Wähler bestimmt werden,“ erzählte die Richterin Sandra Lawless den Reportern. „Wenn man Passagier in einem Flugzeug ist, möchte man auch nicht einen ungeübten, inkompetenten Piloten am Steuer. Aber genau so ist es in Deutschland, da fliegen schon seit Jahren die Politiker ohne Pilotenschein rum. Als oberste Richter haben wir geschworen, die Rechte eines jeden EU-Bürgers zu wahren. Wenn wir eine unverantwortliche und desinteressierte Öffentlichkeit weiter darüber entscheiden lassen, wer das Ruder des Staatsschiffes führt, dann verletzen wir unsere Pflicht und gefährden die ganze Nation.“

Das Urteil kam nach einer erschöpfenden zehnmonatigen Sitzungsdauer zustande, mit insgesamt 100 Anhörungstagen, um die Fähigkeit der Öffentlichkeit die demokratischen

Regeln kompetent auszuführen festzustellen. Obwohl die Gerichtsverhandlung im EU-TV über Kabel und Satellit übertragen wurde, haben eine Mehrheit der Deutschen keinerlei Kenntnis darüber, wissen von nichts. Sie liessen sich davon ablenken, da ihr Interesse hauptsächlich der Fussballweltmeisterschaft in Südafrika im Sommer galt und ab Herbst den TV-Sendungen wie DSDS, Desperate Housewives, CSI Miami, Das perfekte Promi Dinner und aktuell Dschungelcamp „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!“

Das oberste Gericht stellte auch fest, obwohl 78 Prozent der Deutschen den Film „Avatar – Aufbruch nach Pandora“ gesehen haben und die Szenen über den Rohstoffkrieg zwischen den irdischen Kampftruppen und der humanoiden Spezies namens Na’vi auswendig kannten, die sich gegen die Eindringlinge die ihre Umwelt zerstören wehren, wussten nur 2 Prozent, die deutsche Bundeswehr führt genau das gleiche Eindringen in eine fremde Kultur und dessen Zerstörung wegen der Rohstoffe in Afghanistan durch.

Dann als weitere Prüfung, nur wenige Deutsche wussten überhaupt den Namen des ersten Präsidenten der EU und den der ersten Aussenministerin, Herman van Rompuy und Catherine Ashton, obwohl sie ihre höchsten Repräsentanten sind. Wer nicht mal den Namen des Staatsoberhauptes der EU kennt, den kann man wirklich nicht ernst nehmen.

Aber das Fass den Boden ausgeschlagen hat laut den Richtern die Befragung von 500'000 Deutschen, die überhaupt nicht wussten wie ihr Abgeordneter heisst, der sie im Parlament in Berlin vertritt.

„Ich meine wirklich,“ sagte Richter Francoise Renault genervt, „wenn man nicht einmal den Namen des eigenen Vertreters kennt, der für einen in Berlin den Kanzler wählt und über die Gesetze abstimmt, dann ist das ein Armutszeugnis. Auf keinen Fall können wir solche desinteressierte und ignorante Leute weiter wursteln lassen und die Geschicke des Landes bestimmen.“

Die Länder dessen Volk in Zukunft den Platz der deutschen Wähler ersetzen soll, bis diese sich rehabilitiert haben und aus der Lethargie aufwachen, sind möglicherweise die Schweizer, Dänen und Schweden, die noch eine gesunde staatsbürgerliche Verantwortung haben.

„Ich bin bereit den Deutschen aus der tiefen Staatskrise zu helfen,“ sagte Urs Steighuber aus Appenzell in der Schweiz. „Ich informiere mich was bei unserem grossen Nachbar so los ist, weiss wo der Schuh drückt und was getan werden muss. Jedenfalls wird meine Stimme zählen.“

Einige Deutsche haben sich beim Gericht nach dem Urteil beschwert und begründen ihr schlechtes Abschneiden mit der Ausrede: „Obwohl wir Deutschen ganz klar nicht in der Lage sind verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen, ist es nicht unsere Schuld, weil wir sind völlig desinformiert. Die Schuld liegt an den Medien und an den Konzernen die alles kontrollieren, die bewusst die Menschen dumm halten und einer Gehirnwäsche unterziehen,“ sagt Hans Maier aus Stuttgart. Die Richter antworteten, es gebe mittlerweile genug alternative Medien, wo man sich informieren kann. Die Ausrede gelte nicht mehr.

Aber die Mehrheit reagiert völlig desinteressiert über das Urteil und es stört sie gar nicht, das sie quasi entmündigt wurden. „Wenn sie mich fragen, dann war das Wählen alle vier Jahre und immer dieses Entscheiden, welches Kästchen man ankreuzen soll, sehr mühsam und anstrengend,“ sagte Anne Glogwitz aus Dresden. „Jetzt hab ich noch mehr Zeit meine Lieblings-Seifenoper anzugucken und die Kreuzworträtsel in der Frau im Spiegel zu lösen, ohne abgelenkt zu werden, welcher Kandidat von welcher Partei welches Programm vertritt. Das ist langweilig.“

Politische Experten spielen die Auswirkung des Urteil herunter. „Es spielt überhaupt keine Rolle, denn es ändert nichts, um ehrlich zu sein,“ sagt Professor Ernst Schwalbe der Uni Göttingen. „Die Öffentlichkeit hat in Deutschland sowieso nie einen signifikanten Beitrag zur Regierung des eigenen Landes geleistet. Sie lassen sich doch so gerne von anderen führen. Außerdem kann man ihnen alles erzählen und sie schlucken es bereitwillig ... und was aus dem Fernsehen kommt sowieso. Ich würde mir da keine Sorgen machen.“

7 Jahre nach diese Feststellung sind nun vergangen und die Erkenntnis ist erschreckend. Wer am 13.04.2019 als neutraler Beobachter bei einem konstituierenden Treffen einiger deutscher Protagonisten und Vertreter der Verfassungsorgane im „Freistaat Thüringen“ der „Weimarer-BRDDDR-Republik“ anwesend war, wird dem Urteil der EU zustimmen.

Der Weg in die Selbstregierung Deutschlands, muß dann wohl durch eine anderes Volk wie das Deutsche Volk geschehen. Die Vorgehensweise

wird hier aufgezeigt: <https://www.bundespraesidium.de/13schritte.htm>

Nationalstaat Deutschland und seine Bundesstaaten wiederherstellen

Wiederherstellung der Bundesstaaten des Deutschen Reiches, bzw. des Nationalstaats Deutschlands.

Dem Deutschen Reich gehörten bei der Gründung **25 Bundesstaaten** (*Bundesglieder*) – darunter die drei republikanisch verfassten **Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck** –

sowie das **Reichsland Elsaß-Lothringen** an.

Zum **12.11.1918** trat **Deutschösterreich**, als Republik, dem Nationalstaat Deutschland und dem ewigen Bund mit dem Namen Deutsches Reich bei.

Gliederung Deutschlands im Deutschen Reich 1871-1918

Bundesstaat	Staatsform	Hauptstadt	Fläche in km ² (1910)	Einwohner (1910)
Preußen	Monarchie	Berlin	348.780	40.165.219
Bayern	Monarchie	München	75.870	6.887.291
Württemberg	Monarchie	Stuttgart	19.507	2.437.574
Sachsen	Monarchie	Dresden	14.993	4.806.661
Baden	Monarchie	Karlsruhe	15.070	2.142.833
Mecklenburg-Schwerin	Monarchie	Schwerin	13.127	639.958
Hessen	Monarchie	Darmstadt	7.688	1.282.051
Oldenburg	Monarchie	Oldenburg	6.429	483.042
Sachsen-Weimar-Eisenach	Monarchie	Weimar	3.610	417.149
Mecklenburg-Strelitz	Monarchie	Neustrelitz	2.929	106.442
Braunschweig	Monarchie	Braunschweig	3.672	494.339
Sachsen-Meiningen	Monarchie	Meiningen	2.468	278.762
Anhalt	Monarchie	Dessau	2.299	331.128
Sachsen-Coburg und Gotha	Monarchie	Coburg/Gotha	1.977	257.177
Sachsen-Altenburg	Monarchie	Altenburg	1.324	216.128
Lippe	Monarchie	Detmold	1.215	150.937
Waldeck	Monarchie	Arolsen	1.121	61.707
Schwarzburg-Rudolstadt	Monarchie	Rudolstadt	941	100.702
Schwarzburg-Sondershausen	Monarchie	Sondershausen	862	89.917
Reuß jüngere Linie	Monarchie	Gera	827	152.752
Schaumburg-Lippe	Monarchie	Bückeburg	340	46.652
Reuß älterer Linie	Monarchie	Greiz	316	72.769
Freie und Hansestadt Hamburg	Republik	Hamburg	414	1.014.664
Freie und Hansestadt Lübeck	Republik	Lübeck	298	116.599

Bundesstaat	Staatsform	Hauptstadt	Fläche in km ² (1910)	Einwohner (1910)
Freie Hansestadt Bremen	Republik	Bremen	256	299.526
Reichsland Elsaß-Lothringen	Monarchie	Straßburg	14.522	1.874.014
Deutschösterreich	Republik	Wien	120.000	28.570.800
Deutsches Reich ab 12.11.2018 + Deutsch- österreich	Monarchie	Berlin	660.858	83.496.793

Wiedererlangung der Reichs- und Staatsangehörigkeit

Eintragung in das Personenstandsregister Deutschland

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Bundesstaaten

Wiederherstellung der Gemeinden in den Bundesstaaten

Kontakt zum Präsidium des Bundes, bzw. Reichs- und Bundespräsidium

[Kontakt zum Präsidialamt](#)

Verantwortlich für diese Seite zeichnet sich das [Reichs- und Bundespräsidium](#)

Staatsgebiet

Nach der **Drei-Elemente-Lehre** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (*Staatsgebiet*), eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (*Staatsvolk*) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende *Staatsordnung* kennzeichnen.

Das **Staatsgebiet** oder **Staatsterritorium** ist der territoriale Bereich, den der Staat dauerhaft und geordnet beherrscht und wo er über eine für dieses Gebiet geltende Verwaltungs- und Rechtsordnung verfügt, die unter anderem die Rechtmäßigkeit und damit die Legitimität der staatlichen Gewaltenordnung (Legislative, Judikative, Exekutive) für die in ihm lebenden Menschen (Personen, Bürger, Personal) herstellt. Dadurch wird in einem Rechtsstaat weitestgehend für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gesorgt.

Nach diesem Maßstab betrachten wir die Verfassung die für Deutschland im Deutschen Reich gilt und nachfolgend im Vergleich dazu das Grundgesetz für die BRD, die DDR-Verfassung und die Weimarer Verfassung.

Das Bundesgebiet, festgeschrieben in der Verfassung des wahren Deutschen Reiches

Artikel 1

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

bis zum 31.08.1990 gab es den Artikel 23 alte Fassung

Artikel 23. *Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.*

Zusatzbemerkung: Es geht nur um Länder und nicht um Freistaaten, Bundesstaaten oder Bundesglieder. Groß-Berlin ist der Begriff, welchen die Weimarer-Republik für die Nazis erschufen. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-

Baden gab es vorher noch nicht einmal als Land, Provinz oder Bezirk.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde der Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „Art. 23. (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.*
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.*
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.*
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.*
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.*
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.*
- (7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“*

Durch Gesetz vom 28. August 2006 erhielt der Art. 23 Abs. 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. September 2006 folgende Fassung:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

Zusatzbemerkung: Seit dem 21. Dezember 1992 ist die BRD eindeutig nur noch das Wirtschaftsgebiet der EU. Jeder Kritiker der BRD, der das Grundgesetz als seine Rechtsgrundlage verwendet, legitimiert die EU und aktiviert automatisch das Versailler Diktat, da Artikel 139 GG noch immer in Kraft ist. Folgernd daraus ist zu verstehen, daß jeder Deutsche keinerlei Recht auf Recht, auf Eigentum und auf Heimat hat. Dies wird unmißverständlich damit bestätigt, daß jeder Einwohner in dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet einen Personalausweis im Besitz haben muß.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Art. 1. *Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.*

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt. Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Zusatzbemerkung: Was versteht man als Deutschland? Welche deutschen Länder sind gemeint, wenn es in der DDR keine Länder gab? Warum auf einmal Republik? Welches deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist gemeint? Wie können Länder etwas entscheiden, wenn es keine Länder gibt? Was meint man mit eine deutsche Staatsangehörigkeit, gibt es eventuell mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten?

Weimarer Reichsverfassung

Stand 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Zusatzbemerkung: Noch am 10.08.1919 war es der Nationalstaat Deutschland im Deutschen Reich mit seinen Bundesstaaten! Eine Republik ist kein Nationalstaat in dem es Bundesstaaten geben kann, darum wurden Länder daraus gemacht. Was versteht man als deutsche Länder? Was meint man mit andere Gebiete? Was will man mit dem Selbstbestimmungsrecht aussagen?

Keine der zwei ehemals verwendeten Verfassungen und das Grundgesetz kann das Staatsgebiet so genau beschreiben wie Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reiches, also eine Verfassung die zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurde. Hinzu kommt, daß diese Verfassung durch die beiden Verfassungsorgane Bundesrath und Reichstag beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, während die Weimarer- und DDR-Verfassung sowie das Grundgesetz nur von fremdgesteuerten Verwaltungen erschaffen und oktroyiert wurden.

Am 29. Mai 2008 entschieden 21 Statusdeutsche unter der Führung von Erhard Lorenz und im Sinne der Befreiung Deutschlands, im Gegensatz zu allen damaligen Bewegungen oder kommissarischen Reichsregierungen, daß nur die Verfassung 1871 die richtige Verfassung ist und daß mit der Wiederbelebung des Bundesrathes (der damals tatsächliche Souverän) das Deutsche Volk wieder in der Lage sein wird, das Deutsche Reich völkerrechtlich und staatsrechtlich

handlungsfähig einzurichten. Nach dieser Entscheidung wurde jede Maßnahme, jeder Beschluß, jedes Gesetz und jedes Dokument gemäß den wahren Gesetzen des Deutschen Reichs, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918, legitimiert oder in Kraft gesetzt.

Zum 18. April 2018 waren die nötigsten und entscheidendsten Vorbereitungen abgeschlossen.

Herausgegeben vom Bundespräsidium am 21. Dezember 2018

Staatsordnung

Staatsgebiet

Staatsvolk

Nach der **Drei-Elemente-Lehre** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (*Staatsgebiet*), eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (*Staatsvolk*) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende *Staatsordnung* kennzeichnen.

Der Begriff Staatsvolk bezeichnet im ursprünglichen Sinne eine Gemeinschaft von Menschen, die als Volk (Staatsgrenzen übergreifend) oder Teil eines Volkes über gleiche Abstammung, Sprache und Kultur, ggf. Geschichte verbunden sind und die über ein gemeinsames Staatswesen auf einem bestimmten Territorium verfügen (Nation). Nicht zu vergleichen mit dem sogenannten Staatsvolk eines Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Völkerrechtssubjekt "Bundesrepublik Deutschland"), die als Staatsvolk die Gesamtheit aller in seinem

Rechtskreis lebenden Menschen meint, demgemäß alle die einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Das Staatsvolk einer Nation oder Bundesstaates, hat durch den Nachweis seiner jeweiligen Staatsangehörigkeit Rechte und Pflichten, eines davon ist das Wahlrecht. Menschen ohne Staatsangehörigkeit (Volkszugehörige, Staatenlose, unter Betreuung stehende, Personal) mangelt es am Wahl- und Mitbestimmungsrecht der Nation oder des Bundesstaates, (siehe die BRD und ehemalige DDR).

Nach diesem Maßstab betrachten wir die Verfassung die für Deutschland im Deutschen Reich gilt und nachfolgend dazu im Vergleich das *Grundgesetz für die BRD*, die DDR-Verfassung und die Weimarer Verfassung.

Artikel 3

Für ganz **Deutschland** besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
6. der Schutz des geistigen Eigentums; usw. usw.

Zusätzlich und ergänzend war das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 01.06.1870 in Kraft, das zum 01. Januar 1914 durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Juli 1913, ersetzt wurde. Zitat von § 1, des RuStaG "Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt."

Zusatzbemerkung: Die Staatsangehörigkeit aus den beiden Staatsangehörigkeitsgesetzen und der Verfassung beziehen sich immer auf die Existenz der Bundesstaaten, die als teilsouveräne Gliedstaaten das Bundesgebiet darstellen. Eine Veränderung der Staaten bedeutet eine Veränderung des Staatsvolkes, das sich seit 1921 über die Personalausweise ausdrückt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 116 alte und neue Fassung

Art. 116. (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Zusatzbemerkung: Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht aus dem Grundgesetz hervor, sondern ist nur vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen zu finden. Die BRD bezieht sich mit der Grenzenerkennung vom 31.12.1937 eindeutig auf das Gebiet, daß durch das Versailler Diktat festgelegt und durch die Weimarer Verfassung anerkannt wurde. Somit erkennt das Grundgesetz das Versailler Diktat an und bekennt sich zum Rechtsnachfolger der Fremdverwaltungen. **Sehr wichtig ist die Tatsache, daß es im Artikel 116 nicht um die Staatsangehörigkeit von Heimatdeutschen oder Flüchtlingsdeutschen geht, sondern um die Volkszugehörigkeit der sogenannten Juden, die man nach Ende des sogenannten 2ten Weltkrieges für den Aufbau von ISRAEL benötigte oder während des Krieges in andere Länder geflüchtet sind.**

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Art. 1. Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.usw. usw.

Zusatzbemerkung: Die deutsche Staatsangehörigkeit kann aus der Verfassung nicht ermittelt werden. Obwohl die DDR-Verfassung hauptsächlich auf Rechte und Vorschriften für seine Bürger aufgebaut wurde, kann jeder ehrliche und neutrale Mensch feststellen, daß die Gleichheit der DDR-Bevölkerung nie stattfand und auch nie praktiziert wurde. Ein Staatsangehörigkeitsgesetz unter Fremdverwaltung und der erlebten Politik der DDR ist eine Farce in der deutschen Geschichte.

Weimarer Reichsverfassung

Stand 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Die fremdgesteuerte Marionettenreichsregierung benutzt für ihren

Staatsstreich das zum 01. Januar 1914 in Kraft gesetzte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Juli 1913. Zitat von § 1, des RuStaG "Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt." Es darf verstanden werden, daß die damaligen Staatsangehörigen durch die Vasallenregierung im Rechtsverkehr getäuscht wurden, womit jede Wahl und jeder Volksentscheid ab dem 29.10.1918 als nichtig erklärt werden muß.

Zusatzbemerkung: Die Weimarer Republik hatte zu keinem Moment ihrer Existenz ein eigenes Staatsvolk. Das Staatsgebiet umfaßt nur die Grenzen, die das Versailler Diktat festgelegt hatte. Der nachfolgende Führerstaat übernahm nur Staatenlose und ermächtigte sich selbst, die Bevölkerung zu Reichsangehörigen des geplanten Großdeutschen Reiches zu machen. Artikel 1 des Nazi-Staatsangehörigkeitsgesetzes (2te Fassung) lautete wie folgt: **"Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt"**. Dieses Gesetz wurde durch die BRD so übernommen und bis in die Neuzeit verwendet. Ab Dezember 2010 wurd der Begriff "Reich" mit "Staat" ausgetauscht.

Keine der zwei ehemalg verwendeten Verfassungen und das Grundgesetz kann das Staatsvolk so genau definieren wie Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches und das RuStaG 1913, die beide zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurden. Hinzu kommt, daß unsere Verfassung und das RuStaG 1913 durch die beiden Verfassungsorgane Bundesrath und Reichstag beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, während die Weimarer- und DDR-Verfassung, das Grundgesetz und die verwendeten Staatsangehörigkeitsgesetze nur von fremdgesteuerten Verwaltungen erschaffen und oktroyiert wurden.

Am 29. Mai 2008 entschieden 21 Statusdeutsche unter der Führung von Erhard Lorenz und im Sinne der Erfreiung Deutschlands, im Gegensatz zu allen damaligen Bewegungen oder kommissarischen Reichsregierungen, daß nur die Verfassung 1871 die richtige Verfassung ist und daß mit der Wiederbelebung des Bundesrathes (der damals tatsächliche Souverän) das Deutsche Volk wieder in der Lage sein wird, das Deutsche Reich völkerrechtlich und staatsrechtlich

handlungsfähig einzurichten. Nach dieser Entscheidung wurde jede Maßnahme, jeder Beschluß, jedes Gesetz und jedes Dokument gemäß den wahren Gesetzen des Deutschen Reichs, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918, legitimiert oder in Kraft gesetzt.

Zum 18. April 2018 waren die nötigsten und entscheidendsten Vorbereitungen abgeschlossen.

Herausgegeben vom Bundespräsidium am 21. Dezember 2018

Kategorien Rechtssetzung in Deutschland 1867 – 1920

gefunden bei Rechtssetzung in Deutschland 1867 – 1920

Für die Korrektheit externer Seiteninhalte übernehmen wir keine Haftung und bitten darauf zu achten, daß alle Gesetze die ab dem 29. Oktober 1918 in Kraft gesetzt wurden, nur noch für Fremdverwaltungen galten.

Kategorien

- Staatsrecht
 - Staatsgrundlagen
 - [Verfassung](#)
 - [Ausnahmezustand, Einschränkung von Grundrechten](#)
 - [Staatsgebiet](#)
 - [Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit](#)
 - Erweiterung des Staatsgebiets
 - [Süddeutsche Staaten](#)
 - [Elsaß-Lothringen](#)
 - [Helgoland](#)
 - Kolonialangelegenheiten
 - [Allgemeine Regelungen zu Schutzgebieten](#)
 - [Neuguinea](#)
 - [Deutsch-Ostafrika](#)
 - [Deutsch-Südwestafrika](#)
 - [Kamerun](#)
 - [Togo](#)
 - [Kiautschou](#)
 - [Samoa](#)
 - [Andere Schutzgebiete, Interessensphären](#)


- Verfassungsorgane
 - Kaiser, Reichspräsident
 - Reichstag, Zollparlament, Nationalversammlung
 - Bundesrat
 - Reichskanzler, Reichsregierung
- Sonstiges Staatsrecht
 - Wahlrecht
 - Symbole, Auszeichnungen, Feiertage
 - Verkündungswesen
 - Durchführung internationaler Verträge
- Verwaltung
 - Beamtenrecht
 - Rechtsverhältnisse der Beamten allgemein
 - Disziplinarwesen der Beamten
 - Besoldung, Reise- und Umzugskosten der Beamten
 - Beamtenversorgung
 - Pass- und Personenstandswesen
 - Passwesen
 - Personenstandswesen
 - Gesundheitswesen, Gesundheitsschutz
 - Apotheken, Arzneimittel, Gifte, Betäubungsmittel
 - Ärzte
 - Zahnärzte
 - Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände
 - Krankheitsbekämpfung, Impfwesen
 - Rotes Kreuz
 - Sozialhilfe
 - Armenunterstützung, Heimatwesen, Erwerbslosenfürsorge
 - Kultur
 - Wissenschaft und Forschung
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Presserecht
 - Film
 - Übriges Verwaltungsrecht
 - Vereins- und Versammlungsrecht
 - Auswanderungswesen
 - Wohnungswesen
 - Siedlungswesen
 - Heimstättenwesen
 - Kleingartenwesen
 - Ausländerrecht
 - Einwanderung Deutscher und Deutschstämmiger
 - Auswärtiger Dienst, Konsularwesen, Konsulargerichtsbarkeit
 - Statistik
- Justiz
 - Organisation der Justiz
 - Gerichtsverfassung
 - Richter, Staatsanwälte
 - Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Advokaten, Beurkundung
 - Prozessrecht, Besondere Gerichtsbarkeiten, Gerichtskosten

- Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Patentsachen
- Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung
- Strafverfahren, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister
- Freiwillige Gerichtsbarkeit
- Beglaubigung öffentlicher Urkunden
- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit
- Sonstige Gerichtsbarkeiten
- Gerichtskostenrecht
- Zivilrecht, Strafrecht
 - Bürgerliches Recht
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Allgemeines bürgerliches Recht
 - Recht der Schuldverhältnisse
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Handelsrecht
 - Handelsgesetzbuch
 - Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei
 - Sonstiges Handelsrecht
 - Börsenrecht
 - Börsenvorschriften
 - Zulassung zum Börsenhandel
 - Feststellung des Börsenpreises, Geschäftsbedingungen von Börsen
 - Gesellschaftsrecht
 - Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - Genossenschaften
 - Wertpapierrecht
 - Allgemeines Wertpapierrecht
 - Schecks
 - Wechsel
 - Schuldverschreibungen
 - Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht
 - Patentrecht
 - Gebrauchsmusterrecht
 - Markenrecht
 - Unlauterer Wettbewerb
 - Urheberrecht
 - Verlagsrecht
 - Schutz von Mustern und Modellen
 - Strafrecht
 - Strafgesetzbuch
 - Wehrstrafrecht
 - Strafrechtliche Nebengesetze
- Wehrrecht
 - Wehrverfassung
 - Kriegszustand, Belagerungszustand
 - Rechtsverhältnisse der Soldaten allgemein
 - Besoldung, Reise- und Umzugskosten der Soldaten

- Versorgung der Soldaten und ihrer Angehörigen
- Wehrleistungsrecht
- Wehrverwaltung
- Prisenrecht
- Finanzen
 - Staatsfinanzierung
 - Finanzverwaltung
 - Matrikularbeiträge, Finanzausgleich
 - Gemeindefinanzen
 - Allgemeine steuerrechtliche Vorschriften
 - Besitz- und Verkehrsteuern, Stempelabgaben
 - Verbrauchsteuern, Monopole, Übergangsabgaben, Ausfuhrvergütungen
 - Brausteuern, Biersteuer, Übergangsabgabe für Bier
 - Branntweinsteuer, Branntweinmonopol
 - Schaumweinsteuer, Weinsteuer
 - Tabaksteuer, Zigarettensteuer
 - Abgaben auf Salz
 - Zuckersteuer
 - Kohlensteuer
 - Verschiedene Verbrauchsteuern
 - Zollrecht
 - Kriegsschäden
 - Kriegssachschäden
 - Haushaltsrecht
 - Haushaltsgrundsätze
 - Reichshaushaltsplan
 - Haushaltsplan der Schutzgebiete
 - Haushaltskontrolle
 - Reichsschuld
 - Schuldenwesen
 - Reichsschuldbuch
 - Anleihen
 - Reichskassenscheine
 - Bürgschaften
 - Sonstige Finanzangelegenheiten
 - Reichsvermögen
 - Kriegsschäden
 - Münzwesen
 - Allgemeines Münzrecht
 - Ausprägung von Münzen
 - Münzumsatz, Außerkurssetzung von Münzen
- Wirtschaft
 - Wirtschaftsverwaltung
 - Wirtschaftsstatistik
 - Gewerbeamt
 - Gewerbeordnung
 - Reisegewerbe
 - Handel
 - Gaststätten
 - Waffen

- Sprengstoffe
 - Verschiedene Gewerbe
 - Glücksspiel, Wetten
- Technische Vorschriften
 - Zeitbestimmung, Maß- und Gewichtswesen, Eichwesen
 - Feingehaltswesen
 - Sonstige technische Vorschriften
- Preisrecht
 - Preisrecht
- Außenwirtschaft
 - Außenwirtschaft
 - Zahlungsverkehr mit dem Ausland
- Bergbau
 - Bergbau
- Energie- und Wasserwirtschaft
 - Energiewirtschaft
 - Wasserwirtschaft
- Bankwesen, Versicherungen
 - Notenbanken, Banknoten
 - Öffentliche Kreditinstitute, Darlehenskassenscheine
 - Hypothekenbanken, Pfandbriefe
 - Geschäftsbanken
 - Versicherungen
- Land- und Forstwirtschaft
 - Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken
 - Landwirtschaftliches Pachtwesen
 - Bodenverbesserung
 - Ackerbau, Pflanzenbau, Düngemittel
 - Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz
 - Viehzucht und Viehhaltung
 - Forstwirtschaft
- Veterinärwesen
 - Tierärzte
 - Viehseuchenbekämpfung
 - Fleischbeschau
- Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln
 - Allgemeine Bestimmungen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln
 - Bewirtschaftung von Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Backwaren und Futtermitteln
 - Bewirtschaftung von Milch, Fett, Eiern und Ölfrüchten
 - Bewirtschaftung von Vieh, Fleisch und Fisch
 - Bewirtschaftung von Zucker und Süßwaren
 - Bewirtschaftung von Obst, Gemüse und Wein
 - Bewirtschaftung von Kaffee, Tee, Kakao und Zichorien
- Naturschutz, Jagd, Fischerei
 - Naturschutz
 - Jagd
 - Fischerei
- Arbeit, Soziale Sicherheit

- Arbeitsrecht
 - Arbeitsvertragsrecht
 - Betriebsverfassung
 - Tarifverträge
 - Arbeitskampf
 - Heimarbeit
 - Arbeitsschutz
 - Arbeitszeitrecht
 - Arbeitsförderung
- Sozialversicherung
 - Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung
 - Angestelltenversicherung
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung
 - Rentenversicherung, Invalidenversicherung
 - Reichsversicherungsamt, Schiedsgerichte in der Sozialversicherung
- Sonstiges Sozialrecht
 - Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
 - Behinderte
- Post, Fernmeldewesen, Verkehr
 - Post- und Fernmeldewesen
 - Postwesen
 - Fernmeldewegerecht
 - Fernsprechwesen
 - Telegrafie
 - Straßenwesen
 - Straßenverkehrsrecht
 - Straßenbeförderungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Allgemeines Eisenbahnrecht
 - Reichseisenbahnen
 - Eisenbahnbau- und -betriebsrecht
 - Eisenbahnbeförderungsrecht, Eisenbahntarife
 - Sonstiges Eisenbahnrecht
 - Wasserstraßenrecht
 - Ausbau von Wasserstraßen
 - Schifffahrtsrecht
 - Binnenschifffahrt und Flößerei
 - Seeschifffahrt: Verwaltung und allgemeine Ordnung
 - Seeschifffahrt: Verkehrsordnung
 - Seeschifffahrt: Schiffsbesatzung, Seeleute
 - Seeschifffahrt: Flaggenrecht
 - Seelotswesen
 - Strandung
 - Seeschifffahrt: Schiffsvermessung
 - Nord-Ostsee-Kanal
 - Luftrecht
 - Luftverkehr
 - Wetterdienst
 - Wetterdienst



Für die Korrektheit externer Seiteninhalte übernehmen wir keine Haftung und bitten darauf zu achten, daß alle Gesetze die ab dem 29. Oktober 1918 in Kraft gesetzt wurden, nur noch für Fremdverwaltungen galten.